

§ 33 Prüfung an den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Hebammen und Notfallsanitäter

(1) An den Berufsfachschulen für Krankenpflege und für Kinderkrankenpflege wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(2) An der Berufsfachschule für Hebammen wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) An der Berufsfachschule für Notfallsanitäter wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt.